

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

71. Jahrgang

Würzburg, 29. Januar 2026

Nr. 3

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Bek vom 14.01.2026 Nr. 32-4354.4-1-2 über den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim-Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite; Ersatzneubau einer Brücke über den Main; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ..... 15

Bek vom 14.01.2026 Nr. 32-4354.3-1-5 über den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Staatsstraße St 2309 - Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt; 3. Tektur; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ..... 17

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 08.01.2026 Nr. RUF-12-1444.12-2-6-33 über die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg ..... 19

Bek vom 09.01.2026 Nr. 12-1444.11-2-18 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026 ..... 19

Bek vom 13.01.2026 Nr. 12-1444.12-4-26 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2026 ..... 20

Bek vom 14.01.2026 Nr. 12-1444.01-3-18 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2026 ..... 21

Bek vom 15.01.2026 Nr. 12-1444.11-3-17 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2026 ..... 21

Bek vom 21.01.2026 Nr. 12-1444.12-1-16 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2026 ..... 22

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 21.01.2026 Nr. 24-8321.1-1-21-4 über die 111. Sitzung des Regionalen Planungsausschusses des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 06.02.2026 ..... 23

#### Bezirk Unterfranken

Bek vom 16.01.2026 Nr. RUF-Z1.1-0175-16-3-2 über den Beteiligungsbericht 2024; Bericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligungen des Bezirks Unterfranken an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2024 ..... 23

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 24

### Amtlicher Teil

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim - Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite;**

**Ersatzneubau einer Brücke über den Main;**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Nr. 32-4354.4-1-2**

1. Mit Schreiben vom 30.09.2022 beantragte das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliestraße 1, 63739 Aschaffenburg, bei der Regierung von Unterfranken die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim-Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite. Obwohl die Baumaßnahme sowohl auf baden-württembergischem als auch auf bayerischem Territorium

durchgeführt wird, ist die Staatsbauverwaltung des Freistaats Bayern gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim-Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite vom 02.02.2021/10.02.2021 dazu befugt, für das gesamte Vorhaben Planfeststellungsunterlagen nach den für die Bayerische Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien aufzustellen und das Verfahren in Gänze zu beantragen.

Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße MSP 32 in Bayern ist der Landkreis Main-Spessart, Träger der Straßenbaulast für die Landesstraße 2310 in Baden-Württemberg ist das Land Baden-Württemberg.

Der Ersatzneubau erfolgt als Gemeinschaftsmaßnahme der beiden Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern unter Kostenbeteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die sich nach § 41 Abs. 5, 5a und 6 des Bundeswasserstraßengesetzes beteiligt, der Stadt Wertheim

und des Marktes Kreuzwertheim.

Geplant ist, die vorhandene Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim an der Kreisstraße MSP 32/Landesstraße 2310 durch einen Neubau zu ersetzen. Darin eingeschlossen sind die erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen.

2. Das Vorhaben beinhaltet zunächst den Abriss der bestehenden Brücke mit Längsträgern aus Stahl und einer Fahrbrückentafel aus Stahlbeton, die nicht gegen den außergewöhnlichen Lastfall „Schiffsanprall“ gesichert ist und deren Pfeiler in der Fahrrinne der Bundeswasserstraße Main steht. Weiterhin beinhaltet es den Ersatzneubau in Form einer Stabbogenbrücke mit zwei Vorlandbrücken, um die Kreisstraße MSP 32 und die Landesstraße L 2310 weiterhin über den Main zu überführen. Die geplante Stabbogenbrücke überspannt mit einer Länge von 102,6 m die Fahrrinne der Bundeswasserstraße Main. Auf der Wertheimer Mainseite wird hieran eine einfeldrige Vorlandbrücke mit einer Länge von etwa 12 m angeschlossen und auf der Kreuzwertheimer Mainseite eine zweifeldrige Plattenbalkenbrücke mit einer Länge von 60,75 m. Der Stabbogen der neuen Mainbrücke soll im Wertheimer Mainvorland, auf einem Vormontageplatz, der sich zwischen der Zufahrt zum Parkplatz „Am Schlösschen“ und der Mainbrücke befindet, vormontiert und dann eingeschwommen werden. Die gesamte Baulänge für den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim beträgt 250 m, wobei das eigentliche Brückenbauwerk eine Länge von etwa 177 m umfasst. Sowohl auf baden-württembergischer als auch auf bayerischer Seite wurde von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern für den Main ein Überschwemmungsgebiet (HQ 100) festgesetzt. Das Bauwerk sowie die Montagefläche liegen innerhalb der Gebiete.
3. Der Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim-Kreuzwertheim bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach Straßenrecht, da die gesamte Baulänge, einschließlich der erforderlichen Straßenanpassungsmaßnahmen nur etwa 250 m beträgt, Art. 37 Nr. 3 BayStrWG. Für den Ersatzneubau der Mainbrücke ist jedoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, da dieser als Ausbaumaßnahme an einem Gewässer anzusehen ist (§ 67 Abs. 2 WHG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG). Ob solche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, ist wiederum unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen.
4. Bestandteil der Prüfung waren die vom Vorhabenträger mit Antrag vom 30.09.2022 vorgelegten Planfeststellungsunterlagen (Planzeichnungen und Erläuterungsberichte) in der Fassung, die sie durch die beiden Planänderungen vom 26.07.2024 und vom 28.04.2025 erhalten haben. Weiter waren die Stellungnahmen der Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken, die im Zuge der Durchsicht der Planfeststellungsunterlagen abgegeben wurden, Bestandteil der Vorprüfung.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Maßnahme besteht nicht. Alle Maßnahmen am Gewässer finden außerhalb von Wohngebieten oder empfindlichen Nutzungen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime usw.) statt. Keine liegt im Bereich von Altlasten oder Deponien oder im Umfeld eines Betriebsbereichs nach

§ 3 Abs. 5 a BImSchG (Störfallbetriebe). Die Maßnahmen liegen außerhalb von Schutzgebieten höchster Kategorien (Nationalparks, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete). Weiterhin werden keine Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt. Durch die Maßnahme werden gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG) beansprucht. Der geplante Ersatzneubau der Brücke liegt nicht in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten, lediglich ein Teil der Baustelleneinrichtung befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Eichel, Wertheim“. Sowohl auf Baden-Württembergischer als auch auf bayerischer Seite wurde von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern für den Main ein Überschwemmungsgebiet (HQ 100) festgesetzt. Das Bauwerk sowie die Montagefläche liegen innerhalb der Gebiete.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG), kommt es durch den Ersatzneubau der Mainbrücke zu keinen erheblichen Auswirkungen. Mit dem Betrieb der Anlage sind keine wesentlichen Veränderungen der Lärm- oder Schadstoffsituation zu erwarten. Die gegebenen bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind lediglich vorübergehender Natur. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu befürchten. Soweit Einleitungen in den Main geplant sind, entsprechen diese unter Berücksichtigung der geplanten Ausführung der Entwässerungsanlagen, die mit der Fachbehörde abgestimmt ist, den eingeführten Regelungen und sind rechtlich zulässig. Insbesondere enthält die neue Mainbrücke im Gegensatz zur Freientwässerung des Bestandsbauwerkes ein Entwässerungssystem. Das geplante Entwässerungssystem schließt an beiden Ufern an Versickerungsmulden an, sodass es insgesamt zu einer Verringerung von Auswirkungen und damit zu einer Verbesserung kommt.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) wird im Wesentlichen durch die Bauarbeiten selbst und bestimmte Flächeninanspruchnahmen beeinträchtigt. Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu Verlusten und temporärer Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen sowie zu Verlusten und baubedingten Beeinträchtigungen von Lebensräumen gesetzlich geschützter Arten. Diese Beeinträchtigungen werden nach der naturschutzrechtlichen Kompensationsregelung ausgeglichen bzw. ist eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Tierarten bei der Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Fläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) wird durch den geplanten Gewässerausbau nur geringfügig betroffen. Der Großteil des Vorhabens überspannt den Main. In diesem Bereich kommt es, bis auf die Pfeiler, zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch. Zu den neu versiegelten Flächen zählen vor allem Siedlungsbereiche sowie der Parkplatz „Am Schlösschen“ mit Anbindung an die Würzburger Straße. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen verneint werden.

Das Schutzgut Boden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) ist durch den Gewässerausbau nur geringfügig betroffen. Der Großteil des Vorhabens überspannt den Main. In diesem Bereich kommt es, bis auf die Neuerrichtung zweier Pfeiler im Uferbereich, zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden. Der überwiegende Teil der vom Vorhaben beanspruchten Bodenfunktionen ist anthropogen überformt. Die geringfügigen Beeinträchtigungen der Funktionen können daher über den Ausgleich der Biotopfunktion abgedeckt werden.

Auf das Schutzgut Wasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) erge-

ben sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt nicht vor, da sich die Maßnahme nicht nachteilig auf den Wasserhaushalt auswirkt und in mehreren Aspekten zu einer Verbesserung führt. Durch den vollständigen Rückbau des Flusspfeilers im Main und die Errichtung der schlanken Vorlandpfeiler entsteht eine positive Retentionsraumbilanz und führt damit zu einer Verbesserung der Hochwasserabflusssituation. Der Ersatzneubau sammelt das Abwasser und leitet es über Versickerungsmulden ab, wodurch eine Filterung erfolgt, wohingegen der Bestand eine direkte Einleitung des Straßenoberflächenwassers in den Main vornimmt. Dies führt zu einer Verringerung des Schadstoffeintrags in das Oberflächengewässer. Nachteilige Umwelteinwirkungen sind damit nicht gegeben.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge hat. Mit dem Vorhaben sind keine Veränderungen auf Funktionen des Schutzguts Klima und Luft im Sinne des lokalen Klimaschutzes verbunden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima sind als sehr gering einzuschätzen.

Das neue Brückenbauwerk wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) aus. Die landschaftsbildliche Wirkung der neuen Brücke unterscheidet sich positiv vom Bestand. Die Bestandsbrücke mit ihrem Mittelpfeiler im Main teilt die Wasserfläche in zwei separate Abschnitte, was die visuelle Wahrnehmung der Flusslandschaft unterbricht. Die Bestandsbrücke mit ihrer geraden, funktionalen Linienführung steht in stärkerem Kontrast zur historischen Bausubstanz der Umgebung. Die neue Brücke fügt sich nach den Kriterien der landschaftsgerechten Gestaltung und ihrer zeitlosen Formensprache besser in den historisch geprägten Kulturlandschaftsraum ein als die zu ersetzende Bestandsbrücke.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 2 Abs.1 Nr. 4 UVPG) sind nicht ersichtlich. Die Ausführungen zum Schutzgut Landschaft gelten hier entsprechend. Die geplante Ersatzbrücke führt zu einer Verbesserung in Bezug auf die Schutzgüter des kulturellen Erbes und der sonstigen hier relevanten Sachgüter.

Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG) sind durch die Ausführung nicht zu erwarten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).
6. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.
7. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, den 14.01.2026  
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer  
Regierungspräsidentin

Apl-I 4354

RABI S. 15

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Staatsstraße St 2309 - Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt; 3. Tektur;**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Nr. 32-4354.3-1-5**

1. Die Regierung von Unterfranken stellte mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.12.2019, Nr. 32-4354.3-1-5, den Plan für den Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt (St 2309), Abschnitt 390, Station 0,500 bis 1,300 fest. Im Zuge der weiteren Ausarbeitung der Planung ergab sich aus der Bearbeitung der Bauwerke 01 und 02 die Notwendigkeit der Änderung der Pfeilerstellung sowie der Gründung und damit auch der Planfeststellungsgrenzen. Außerdem soll eine aktualisierte Planung des Bauwerkes 04 sowie weitere Optimierungen bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigt werden. Mit Schreiben vom 05.08.2025 beantragte der Markt Kleinwallstadt daher die 3. Tektur der Planfeststellungsunterlagen.
2. Die o.g. Änderung macht eine allgemeine Vorprüfung i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG erforderlich. Die Regierung von Unterfranken hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich durch die Änderungen der 3. Tektur zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die genannte Änderung besteht daher nicht.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist festzuhalten, dass sich im Verhältnis zur Planfeststellung vom 04.12.2019 keine Verschlechterung ergibt. Die Änderungen der 3. Tektur haben keine zusätzliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens des Gesamtvorhabens zur Folge, weshalb keine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen zu erwarten ist. Erholungsraum geht nicht in weiterem Ausmaß verloren. Geringfügige bauzeitliche Beeinträchtigungen sind lediglich vorübergehender Natur.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich im Zuge der 3. Tektur keine wesentlichen Beeinträchtigungen. Der Ausgleichs- und Ersatzbedarf erhöht sich durch die 3. Tektur von ursprünglich 3,4054 ha auf 3,4469 ha. Der Flächen- und Wertverlust kann jedoch durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A3 – A11 und E3<sub>tes</sub> – E4 auf einer Fläche von insgesamt 3,6695 ha nachgewiesen werden. Ein Ausgleichsdefizit verbleibt somit nicht. Auch kommt es im Rahmen der 3. Tektur nicht zu einer weiteren Annäherung an schutzwürdige Gebiete. Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete. Das FFH-Gebiet „Maintal und Hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ (DE 6121-371) befindet sich in 1000 m Entfernung, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Zudem haben die Änderungen der 3. Tektur keine Beeinträchtigung des „Naturparks Bayerischer Odenwald“ (NP 00001) und des Landschaftsschutzgebiets „Naturpark im Bayerischen Odenwald“ (Nr. 00562.01) zur Folge. Jedoch erhöht sich im Zuge der Änderungen der 3. Tektur der Verlust von gesetzlich geschützten

Biotopen von 0,937 ha auf 1,035 ha (Beeinträchtigung und Verlust der Biotopfunktion von Landröhricht am östlichen Mainufer (Biotop Nr. 6120-0112.001), Sumpfwald am westlichen Mainufer (Biotop Nr. 6120-0115.001) und Landröhricht am westlichen Mainufer (Biotop Nr. 6120-0115.001)). Diese zusätzlichen Beeinträchtigungen können durch den Überschuss von 386 m<sup>2</sup>, der bei der Anlage der Maßnahme E3<sub>FS</sub> entsteht, vollständig ausgeglichen werden. Da ein Vorkommen von Teich- und Seefrosch im Bereich des Mainseitengrabens/Vorflutgrabens sowie nördlich des geplanten Bauwerks in nassen Senken im Jahr 2024 bestätigt wurde, wird im Rahmen der 3. Tektur die Vermeidungsmaßnahme V7 („Schutz von Amphibien vor baubedingten Beeinträchtigungen“) ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Tierarten wird bei sachgemäßer Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erwartet.

Das Schutzgut Fläche ist durch die Änderungen der 3. Tektur nur geringfügig durch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 415 m<sup>2</sup> betroffen. Diese setzt sich zusammen aus dem Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop auf der westlichen Mainufer-Seite (6120-0115.001) durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen (= 375 m<sup>2</sup>) sowie die Vergrößerung der Pfeiler in Achse 30 und 40 sowie Ergänzung des Pfeilers in Achse 50 (= 40 m<sup>2</sup>). Der zusätzliche Umfang an Neuversiegelung beträgt lediglich 72 m<sup>2</sup>.

Beim Schutzgut Boden ergeben sich durch die Änderungen der 3. Tektur keine wesentlichen Änderungen des Umfangs der Erdarbeiten. Es wird ein neuer Pfeiler in Achse 50 ergänzt. Der Pfeiler in Achse 30 wird um 5 m sowie der Pfeiler in Achse 40 um 15 m nach Osten verschoben. Außerdem wird bauzeitlich eine Vorschüttung im Main erstellt. Da die ursprünglich vorgesehene Mischgründung (alle Achsen tief gegründet, Widerlager ehemals Achse 50 flach gegründet) nicht mehr Stand der Technik ist, wird das Bauwerk nun einheitlich tief gegründet. Als Baubehelf wird landseitig jeweils eine tiefgegründete Hilfsstütze erforderlich, die nach der Herstellung wieder abgebrochen wird. Die Pfahlgründung verbleibt im Untergrund. Der Boden wird somit unterirdisch dauerhaft in Anspruch genommen. Die versiegelte Fläche erhöht sich im Rahmen der 3. Tektur um 72 m<sup>2</sup>. Der Verlust von Bodenfunktionen liegt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge hätte. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt sind durch die Änderungen der 3. Tektur nicht zu erwarten.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Rahmen der 3. Tektur. Das Vorhaben liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains (HQ 100). Der Pfeiler in Achse 50, der im Rahmen der 3. Tektur ergänzt wird, befindet sich in diesem Bereich. Ebenso befindet sich die Baustraße, die zur Erschließung der Arbeitsebene in Achse 40 im Rahmen der 3. Tektur ergänzt wird, im HQ 100-Bereich. Der Retentionsraumverlust erhöht sich im Zuge der 3. Tektur geringfügig von 6.625 m<sup>3</sup> auf 6.645 m<sup>3</sup>. Dieser kann auf den Flächen einer Kiesgrube in der Gemeinde Collenberg, Ortsteil Kirschfurt (Gemarkung Reistenhausen) ausgeglichen werden. Trinkwasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Eingriffe in den Grundwasserkörper sind relativ kleinflächig bereits durch die Pfeiler gegeben. Durch die Verschiebung

der Pfeiler in Achse 30 und 40 ergeben sich kleinflächige Änderungen an den Eingriffen in den Grundwasserkörper. Durch die Ergänzung des Pfeilers in Achse 50 ergibt sich ein zusätzlicher Eingriff in den Grundwasserkörper. Durch den zusätzlichen Pfeiler entfallen allerdings in diesem Bereich zuvor erforderliche Hilfsstützen, die ebenso Eingriffe in den Grundwasserkörper dargestellt hätten. Eine temporäre Änderung am Main ergibt sich durch eine bauzeitliche Schüttung (Arbeitsebene). Da sich diese jedoch nicht in bedeutsamer Weise auf den Wasserhaushalt auswirkt, handelt es sich nicht um einen Gewässerausbau. Eine dauerhafte Änderung des Mains ergibt sich durch die Verschiebung des Pfeilers in Achse 40 (ehemals Achse 50), der um 15 m nach Osten verschoben wird. Die Qualität der Straßenoberflächenwasser, die im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse in die Vorfluter abgegeben werden, ändert sich im Zuge der 3. Tektur nicht. Es ergibt sich zudem kein zusätzlicher Einleitungsbedarf von Straßenwasser in Gewässer. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

Im Hinblick auf das Schutzgut Luft/Klima ist festzuhalten, dass sich im Verhältnis zur Planfeststellung vom 04.12.2019 lediglich eine marginale Verschlechterung ergibt. Die vorgesehenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Luftschadstoffsituation und nur marginal auf das regionale bzw. überregionale Klima aus.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist festzuhalten, dass die Verschiebung der Pfeiler in Achse 30 und 40, die Ergänzung des Pfeilers in Achse 50 sowie die angepasste Form des Überbaus (gevoutet) dauerhafte visuelle Veränderungen zur Folge haben. Zudem ergeben sich visuelle Veränderungen an den Überflughilfen auf der DB-Brücke (statt Welldrahtgitter mit Maschenweiten von max. 2,5 cm nun lichtundurchlässige Aluminiumelemente). Da bereits durch das mit Planfeststellung vom 04.12.2019 festgestellte Vorhaben erhebliche Zerschneidungswirkungen vorhanden sind, wirken sich die Änderungen der 3. Tektur insgesamt nur geringfügig auf das Schutzgut Landschaft aus.

Im Hinblick auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist festzuhalten, dass sich im Verhältnis zur Planfeststellung vom 04.12.2019 keine Verschlechterung ergibt. Neue Boden- und Baudenkmäler werden von den Änderungen der 3. Tektur nicht beeinträchtigt.

Auch nachteilige Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern sind durch die Änderungen der 3. Tektur nicht zu erwarten.

3. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.
4. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.
5. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Würzburg, den 14.01.2026  
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer  
Regierungspräsidentin

Apl-I 4354

RABI S. 17

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 08.01.2026 Nr. RUF-12-1444.12-2-6-33

#### I.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.01.2026  
Regierung von Unterfranken

Hardenacke  
Abteilungsleiter

#### II.

### Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 31.01.2020

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. Seite 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GBl. S. 385, 586) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

#### § 1

##### Änderungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, in Kraft getreten am 06.02.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung

12. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsleiters und die mit diesen abschließenden Verträge.

2. § 12a **Verbandsausschuss** wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

(1) Zur beratenden Begleitung und Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des Zweckverbandes, insbesondere zu strategischen Investitionen und Weichenstellungen, sowie zur schnellen Entscheidungsfindung in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wird ein Verbandsausschuss i.S.v. Art. 29 Satz 2 Bay KommZG eingerichtet.

(2) Mitglieder des Verbandsausschusses sind der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter i.S.v. § 14 dieser Satzung. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil.

(3) Dem Verbandsausschuss werden die Befugnisse der Verbandsversammlung gem. Art. 38 Abs. 1 Bay KommZG übertragen.

(4) Der Verbandsausschuss kann Entscheidungen über Auftragsvergaben im Rahmen der durch die Verbandsversammlung genehmigten Projekte treffen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in

Kraft.

Kitzingen, 12.01.2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Tamara Bischof, Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABl S. 19

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 09.01.2026 Nr. 12-1444.11-2-18

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 25.11.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband Fachoberschule / Berufsoberschule Schweinfurt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstraße 14, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.01.2026

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsleiter

#### II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

• in den Erträgen mit	1.160.000 EUR
• und in den Aufwendungen mit	1.160.000 EUR
• somit mit einem Saldo von	0 EUR

im Gesamtfinanzplan

• in den Einzahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	1.051.589 EUR
• und in den Auszahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	1.051.589 EUR
• somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	0 EUR

• in den Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	84.000 EUR
• und in den Auszahlungen	

aus Investitionstätigkeit mit 84.000 EUR  
 • somit mit einem Saldo von 0 EUR  
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

- für die laufende Verwaltungstätigkeit 721.651,68 EUR  
 (ohne Verwaltungskosten)
- für die Verwaltungskosten 84.337,32 EUR  
 für die laufende Verwaltungstätigkeit  
 insgesamt 805.989,00 EUR
- für die Investitionstätigkeit 84.000,00 EUR

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schweinfurt, 11.12.2025

Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule

Remelé

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 19

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachung vom 13.01.2026 Nr. 12-1444.12-4-26

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 10.11.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Hofstraße 11, 97070 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.01.2026

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
  - dem Gesamtbetrag der Erträge von 3.676.271,00 €
  - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 3.676.271,00 €
  - und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0,00 €

2. im Finanzhaushalt

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
  - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.675.921,00 €
  - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.641.470,00 €
  - und einem Saldo von 34.451,00 €

- b) aus Investitionstätigkeit mit
  - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
  - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 14.500,00 €
  - und einem Saldo von -14.500,00 €

- c) aus Finanzierungstätigkeit mit
  - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
  - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
  - und einem Saldo von 0,00 €

- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 19.951,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 462,29 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 546,32 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Aufwendungen trägt die Stadt Würzburg 45,83 % und der Landkreis Würzburg 54,17 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

- die Stadt Würzburg 847.267,39 €
- den Landkreis Würzburg 1.001.268,61 €
- und den Landkreis Würzburg 100.000,00 €

für Personalkostenersätze an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim sowie für den Landkreis Würzburg

30.600,00 €

für die Übernahme der Fahrtkosten der Lehrkräfte in den Landkreis Würzburg.

Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Würzburg, 11.12.2025

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Martin Heilig, Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 20

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachung vom 14.01.2026 Nr. 12-1444.01-3-18

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Hauptstraße 32, 63811 Stockstadt am Main, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.01.2026

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.421.100 €  
und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 0 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe der **Umlage** wird auf **1.055.100 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Stockstadt, 12.01.2026

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung  
Aschaffenburg und Umgebung

Andreas Zenglein  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 21

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachung vom 15.01.2026 Nr. 12-1444.11-3-17

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 16.12.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zu Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.01.2026

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge von -728.300,00 €  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 728.300,00 €  
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	728.300,00 € -725.800,00 € 2.500 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 0 € 0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 0 € 0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	2.500,00 €

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

a) für die laufende Verwaltungstätigkeit	650.000,00 €
b) für die Investitionstätigkeit	0,00 €

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schweinfurt, 22.12.2025

Zweckverband Schweinfurt 360°

Tourismus rund um Stadt und Land

Sebastian Remelé

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 21

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachung vom 21.01.2026 Nr. 12-1444.12-1-16

**I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.01.2026 den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 15.700.000 € nach Art. 71 Abs.

2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Außerdem wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 39.790.000 € nach Art. 67 Abs. 4 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Gättingerstraße 31, 97076 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.01.2026

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke

Abteilungsdirektor

**II.**

Aufgrund der § 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2026 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	45.520.600 €
und Aufwendungen mit	40.854.600 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.862.500 €
-----------------------------------	--------------

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

**15.700.000 €**

festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 39,790 Mio € festgesetzt.

**§ 4**

Die **Betriebskostenumlage** wird auf **12.963.700 €** festgesetzt.

Davon entfallen

auf die Stadt Würzburg	5.497.502 €
den Landkreis Würzburg	4.403.466 €
den Landkreis Kitzingen	3.062.732 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

**2.000.000 €**

festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Würzburg, 15.01.2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Tamara Bischof

Landrätin Landkreis Kitzingen

Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABI S. 22

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

---

### 111. Sitzung des Regionalen Planungsausschusses des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 06.02.2026

Bek vom 21.01.2026 Nr. 24-8321.1-1-21-4

#### I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 21.01.2026  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Leiter des Bereiches  
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

#### II.

#### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

**Freitag, 06.02.2026, um 09.00 Uhr  
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,  
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,**

eine Sitzung des Regionalen Planungsausschusses stattfindet.

**Die Sitzung ist öffentlich.**

#### Tagesordnung:

#### **TOP 1 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans – Neufassung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Ergebnisse der Abwägung sowie Beschlussfassung über die Fortschreibung

(Feststellungsbeschluss)

#### **TOP 2 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans – Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“ (Ziel 3.2.2.3-01)**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Ergebnisse der Abwägung sowie Beschlussfassung über die Fortschreibung

(Feststellungsbeschluss)

#### **TOP 3 Sonstiges**

Aschaffenburg, 15.01.2026

Dr. Alexander Legler  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABl S. 23

## Bezirk Unterfranken

---

### **Beteiligungsbericht 2024; Bericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligungen des Bezirks Unterfranken an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2024**

Bekanntmachung vom 16.01.2026 Nr. RUF-Z1.1-0175-16-3-2

#### I.

Mit Schreiben vom 13.01.2026 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 16.01.2026  
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange  
Regierungsvizepräsident

#### II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH, der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service gGmbH, der Schloss Werneck Selbsthilfe gGmbH sowie an weiteren Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2024 erstellt. Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 18.12.2025 von dem Beteiligungsbericht Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 64, eingesehen werden.

Würzburg, 13.01.2026

Stefan Funk  
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABl S. 23

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Baumann/Mühlfeld

#### Satzungen zur Abwasserbeseitigung

89. Aktualisierungslieferung

Juni 2025

Art.-Nr. 66353089

Preis: 311,46 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 89. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis März 2025 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Teilaufgabenübertragung auf einen Zweckverband zum Betrieb einer zentralen Anlage; zum Übergang von Befugnissen auf den Zweckverband; zu abgabenrechtlichen Folgen der Übertragung; zur Auslegung der Verbandssatzung; zur Unwirksamkeit der Beitragssatzung (Erl. 10.01/10c).
- Zum Rechtsschutzbedürfnis eines Antragstellers im Normenkontrollverfahren (Erl. 20.01/5c).
- Zu den Begriffen „Innenverband“ und „Außenverband“ (Erl. 20.01/13).
- Zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheids (Erl. 20.03/26f).
- Zur Frage der Beitragsschuldnerin bei Umwandlung einer GbR in eine KG (Erl. 20.04/3b).
- Zu verschiedenen Beitragsmaßstäben, die zur Nichtigkeit der Beitragssatzung führen (Erl. 20.051/8b).
- Zur Beitragspflicht eines Gebäudekomplexes bestehend aus Wohnhaus, Carport und Garage (Erl. 20.051/28b).
- Ein als Hartplatz angelegter Tennisplatz im Außenbereich hat nach der Art seiner Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Einrichtung (Erl. 20.051/31a).
- Zur Vorteilsgerechtigkeit und Geeignetheit des Beitragsmaßstabs „zulässige Geschossfläche“ (Erl. 20.053/2).
- Zur Erhebung eines Widerspruchs zur Niederschrift (Erl. 20.07/3f).
- Zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Erkrankung eines Anwalts einer bevollmächtigten Anwaltssozietät sowie bei einem als Einzelanwalt tätigen Prozessbevollmächtigten (Erl. 20.07/3h).
- Zur Auslegung von Anträgen und Rechtsbehelfen (Erl. 20.07/3j).
- Das Erlöschen der einer Sicherungshypothek zugrunde liegenden Abgabeforderung kann mit einer Feststellungsklage geltend gemacht werden (Erl. 20.07/16d).
- Zur verjährungsunterbrechenden Wirkung einer Wohnsitzanfrage (Erl. 20.07/17c).
- Zum Erlass von Abgaben: Persönliche und sachliche Billigkeitsgründe und deren Prüfung im gerichtlichen Verfahren (Erl. 20.07/24a und Erl. 20.07/24b).
- Zur Frage der rechtlichen Bedeutung einer gescheiterten Ab-

lösungsvereinbarung im Vorfeld einer Beitragserhebung durch Beitragsbescheid (Erl. 20.071/4).

- Zur Zuständigkeit der Werkleitung sowie zur Passivlegitimation bei einer Klage gegen den Abgabenbescheid eines Eigenbetriebs (Erl. 20.14/5).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Klein/Kullmann

#### Kommunen als Unternehmer

80. Aktualisierungslieferung

Juni 2025

Art.-Nr. 66380080

Preis: 267,30 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert, da der Bundesgesetzgeber und der Landesgesetzgeber zahlreiche Änderungen vorgenommen haben. Umfassende Überarbeitungen tragen dem Rechnung. Auch die aktuelle Diskussion und Fragen aus der Verwaltungspraxis waren zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt der Überarbeitung liegt auf den Erläuterungen zum einfachen Kommunalunternehmen und zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zudem waren die Erläuterungen zur Bewertung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Die Ausführungen zum Prüfungswesen werden überarbeitet und werden in dieser und der nächsten Ergänzungslieferung im Werk erweitert.

Aligbe

#### Berufsrecht für Arbeitsmediziner

Preis: 49,90 Euro

ISBN 978-3-503-21224-8

Erich Schmidt Verlag

Die wichtigsten berufsrechtlichen Regelungen und Pflichten für Ärztinnen und Ärzte in der Arbeitsmedizin finden Sie in diesem Buch praxisnah und mit zahlreichen Beispielen erläutert. Auch die Fortbildungsverpflichtung und in den Berufsordnungen enthaltene Behandlungsgrundsätze (z.B. unter dem Aspekt der „Telemedizin“) werden ausführlich behandelt. Im Fokus:

- Schweigepflicht in Bezug zum Arbeitgeber/Auftraggeber
- Dokumentationspflichten in der Arbeitsmedizin
- Impfrecht
- Umfang und Grenzen der Weisungsfreiheit
- Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Arbeitsmedizin
- Beachtungsverpflichtung weiterer rechtlicher Vorschriften (z.B. ArbMedVV)

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

### **Datenschutz in Bayern**

38. Aktualisierung

März 2025

Preis: 225,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

Neukommentierung des Rechts auf Auskunft Art. 15 DSGVO

Neukommentierung Art. 28 ff. BayDSG (= Umsetzung Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz)

Adolph

### **Sozialgesetzbuch II**

### **Sozialgesetzbuch XII**

### **Asylbewerberleistungsgesetz**

140. Aktualisierung

April 2025

Preis: 145,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 140. AL haben wir überarbeitet

- aus dem **SGB II** §§ 27, 40a
- aus dem **SGB XII** §§ 20, 24, 30, 31

Zudem haben wir aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet und die ergänzenden Vorschriften aktualisiert.

Igl

### **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

115. Aktualisierung

Juni 2025

Preis: 109,00 Euro

medhochzwei Verlag

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden kommentierend erläutert.

Geiger/Strunz

### **Einheitsaktenplan**

62. Aktualisierung

April 2025

Preis: 190,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

In dieser Aktualisierung werden das Abkürzungsverzeichnis auf den Stand zum 1. April 2025 gebracht, aktuelle Rechtsänderungen bei den Redaktionsrichtlinien und der Bayerischen Schulordnung berücksichtigt sowie eine Übersicht mit Aufbewahrungsfristen für die Gesundheitsämter (abweichend vom EAPL-Aufbewahrungsfristenverzeichnis) ergänzt.

Böttcher /Ehmann

### **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**

71. Aktualisierung

Mai 2025

Preis: 280,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung enthält:

- Änderungen des Personalausweisrechts
- Neufassung der Tabelle zu den Personalausweisgebühren
- Vorgaben zur melderechtlichen Erfassung von Gefangenen
- Gesetz zur Änderung des Geschlechtseintrages mit Folgeänderungen im Melderecht

Hartmann

### **Wohngeld - Leitfaden 2025**

15. Auflage

Preis: 56,20 Euro

ISBN 978-3-87941-857-2

vhw-Verlag

Der Leitfaden behandelt alle wichtigen Arbeitsvorgänge der Wohngeldpraxis von der **Antragsannahme** und Einkommensermittlung über die **Bewilligung oder Versagung** bis zur Aufhebung des Wohngeldbescheides und zur Erstattung. **Zahlreiche Beispiele** erleichtern die Arbeit ebenso wie der Einkommenskatalog und ein umfassendes Stichwortverzeichnis, das die Nutzer des Fachbuchs zu ihren speziellen Fragen führt.

Die ausführlichen Erläuterungen bieten damit allen mit dem Wohngeld Befassten eine fundierte Orientierung für die tägliche Arbeit.

# **AMTSBLATT**

**DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN**

**Sach- und Inhaltsverzeichnis**

**zum**

**Jahrgang 2025**

Der Jahrgang umfasst die Nummern 1 bis 29

(Seiten 1 bis 193)

*Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.*

# Alphabetisches Sachverzeichnis zum Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

## Jahrgang 2025

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

### A

Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 .....	22
Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes .....	130
Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Beteiligungsberichte des Zweckverbandes für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 .....	134
Abwasserverband Main Mömling Elsa -AMME; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025.....	38
Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.....	46
Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.....	168
Abwasserverband Main Mömlingen Elsa; Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 .....	180
Aufstellung des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main – Entwurf/Vorentwurf 2025 – Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) .....	151

### B

Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 .....	112
Berufsfachschule für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 .....	178
Bestattungsverordnung; Bekanntmachung über die mit der Durchführung der zweiten Leichenschau am 01.04.2025 beauftragten juristischen Personen bzw. Gesellschaften des Privatrechts.....	45
Bezirk Unterfranken; Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2025.....	15
Bezirk Unterfranken; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.....	24
Bezirk Unterfranken; Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises des Bezirks Unterfranken ..	48
Bezirk Unterfranken; Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2025.....	52
Bezirk Unterfranken; Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken.....	113
Bezirk Unterfranken; Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken.....	135

Bezirk Unterfranken; Bezirksfischereiverordnung .....	192
---	-----

Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 .....	180
--	-----

Bundes-Immissionsschutzgesetz; Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Neuen Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchG).....	7
--	---

### D

Deutscher Burgenwinkel; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 .....	79
--	----

Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe.....	75
---	----

### E

Elektronische Bußgeldaktenführung; Anordnung.....	190
---	-----

Erholungs- und Wandergebiet Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 .....	10
--	----

### F

Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025.....	3
--	---

Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt; 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes .....	20
---	----

Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025.....	87
--	----

Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026.....	172
--	-----

Fernwasserversorgung Mittelmain; Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 des Zweckverbandes .....	13
---	----

Fernwasserversorgung Mittelmain; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025.....	35
--	----

Fernwasserversorgung Mittelmain; Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes am 04.06.2025.....	61
---	----

Fernwasserversorgung Mittelmain; Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes am 17.07.2025.....	74
---	----

Fernwasserversorgung Mittelmain; Sitzung der Verbandversammlung am 13.11.2025 .....	154
---	-----

Firma TenneT TSO GmbH; Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Konversion in 97493 Bergheinfeld .....	76
--	----

Fränkisches Freilandmuseum Fladungen; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 .....166

## G

Gewerbepark Conn Barracks; Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne „Gewerbepark Conn Barracks – Blue Swan“ sowie „Gewerbepark Conn Barracks – südlicher Teil“ .....157

Grund- und Mittelschulen in der Stadt Schweinfurt; Verordnung über die Gliederung .....105

## I

Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 .....89

## K

Kirchenburgmuseum Mönchsondheim; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 .....46

Kirchenburgmuseum Mönchsondheim; Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 .....113

Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch; 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes .....167

Klärschlammverwertung Main Tauber Kreis; Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes .....90

Klärschlammverwertung Main Tauber Kreis; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026.....179

Komunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 .....11

Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; 13. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....47

Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.....55

## L

Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Vollzug der Verordnung; Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung .....33

Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Aschaffenburg .....39

Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“; Zweite Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung vom 26.05.2025 .....100

Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld.....124

Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“; Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung vom 26.05.2025 .....183

## M

Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026.....169

Musikschule Schweinfurt; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 .....20

Musikschule Schweinfurt; Satzung zur Änderung der Gebührensatzung .....21

## Ö

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen; Bekanntmachung über die allgemeine Erlaubnis .....71

## P

Planungsverband Bayerischer Untermain (1); Sitzung des Regionalen Planungsausschusses am 25.07.2025 .....86

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit (Bau-km 671 + 382 bis Bau-km 672+810); Planänderung ....8

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810); Vorläufige Anordnung nach § 17 Abs. 2 FStrG .....110

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2315 / Landesstraße L 2310 Verlegung bei Vollenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke.....156

## R

Region Westmittelfranken (8); Änderung des Regionalplans; Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG).....99

Regionaler Planungsverband Würzburg (2), Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses am 22.01.2025 .....2

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3); Sitzung des Planungsausschusses am 19.02.2025 .....14

Regionaler Planungsverband Main Rhön; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 .....22

Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung des Planungsausschusses .....52

Regionaler Planungsverband Main-Rhön; Sitzung der Verbandsversammlung am 03.07.2025 .....68

Regionaler Planungsverband Würzburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 .....107

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1); 51. Verbandsversammlung am 06.10.2025 .....135

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3); Sitzung des Planungsausschusses .....	148	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Bad Kissingen 7 (Bad Brückenau).....	56
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3); Sitzung des Planungsausschusses .....	170	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 4 (Großostheim).....	56
Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung des Planungsausschusses .....	173	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Main-Spessart 5 (Neustadt a.Main) .....	57
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025.....	182	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Aschaffenburg- Land 4 (Großostheim) .....	66
Regionalplan der Region Würzburg (2); 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans; Kapitel BX „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“) Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit .....	23	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Main-Spessart 5 (Neustadt a. Main) .....	67
Regionalplan der Region Main-Rhön; Zehnte Verordnung zur Änderung; Kapitel B V II „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.3 „Windenergie“ (vormals „Windkraftanlagen“), Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit einschl. Öffentlichkeitsbeteiligung des benachbarten Regionalen Planungsverbandes Würzburg .....	35	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibungen für die Kehrbezirke Aschaffenburg-Stadt 6, Miltenberg 14 (Hausen) und Rhön-Grabfeld 5 (Aubstadt).....	67
Regionalplan Oberfranken-West; Verordnung zur Änderung; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“; hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpG).....	39	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirks Main-Spessart 5 (Neustadt a.Main).....	83
Regionalplan Bayerischer Untermain (1); 19. Verordnung zur Änderung; Neufassung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit .....	131	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 4 (Großostheim).....	84
Regionalplan Bayerischer Untermain (1); 20. Verordnung zur Änderung; Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“, Ziel 3.2.2.3-01; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit .....	132	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 7 (Ostheim).....	84
Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1); 18. Verordnung zur Änderung; Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ sowie Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswerts gemäß § 5 Gesetz zur Feststellung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) i.V.m. Ziel 6.2.2 Windenergie Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).....	177	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Main-Spessart 11 (Marktheidenfeld) .....	85
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....	65	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Main-Spessart 11 (Marktheidenfeld) .....	107
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025.....	79	Schornsteinfegerwesen: Kehrbezirksausschreibungen für die Kehrbezirke Bad Kissingen 3 (Burkardroth), Schweinfurt-Land 8 (Kolitzheim) und Würzburg-Land 3 (Hettstadt) ..	131
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 .....	88	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibungen für Unterfranken.....	157
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025.....	88	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 8 (Fladungen).....	182
Rhön-Maintal-Gruppe; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2025 .....	3	Schornsteinfegerrecht; Digitale Darstellung der (Kehr-) Bezirke im Regierungsbezirk Unterfranken, Allgemeinverfügung .....	82

## S

Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 3 .....	1
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Schweinfurt-Land 13 (Geldersheim) .....	51

## T

Tierkörperverwertung Unterfranken; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 .....	80
---	----

## U

Umweltverträglichkeitsprüfung; Erneuerung zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St. 3115) mit Anbau von Seitenstreifen; Änderung Zuschnitt Fl.Nr. 5586 Maßnahme 4 E; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ..**37**

Umweltverträglichkeitsprüfung; Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach – westlich Anschlussstelle Wiesentheid; Planänderung für die Geländeauffüllung bei Mainsondheim mit Anhebung der neuen Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mainsondheim – B22; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls .....**59**

## V

Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025.....**12**

Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026.....**150**

## W

Walzen von Grünflächen nach dem 1. März; Allgemeinverfügung.....**27**

Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe; Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025 .....**112**

Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe; Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes .....**181**